

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG (AG Köln, HRB 46697),
vertreten durch die Herren Thomas Kuhlmann und Christoph Horbach
als deren gemeinsam vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands mit der Befugnis, im
Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen,
- nachfolgend „AG“ genannt -

und

DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH (AG Köln, HRB 78962),
vertreten durch die Herren Marcel Schendekehl und Torsten Klotz
als deren gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer mit der Befugnis, im Namen
der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen,
- nachfolgend „GmbH“ genannt -

Vorbemerkung

Die AG ist alleinige Gesellschafterin der GmbH.

Das Geschäftsjahr der GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

§ 1 Gewinnabführung

1. Die GmbH verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 ihren gesamten während der Dauer des Vertrages ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn entsprechend § 301 des Aktiengesetzes (AktG) an die AG abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Als Gewinn der GmbH gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Rücklagen etwa einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausschüttungsgesperren Betrag.
2. Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, so sind sie auf Verlangen der AG wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der GmbH zu verwenden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

Die AG ist gegenüber der GmbH zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften in § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der AG geschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem diese Handelsregistereintragung erfolgt.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des 31.12.2029. Sollte der Vertrag erst nach dem 31.12.2025 in das Handelsregister der GmbH eingetragen werden oder künftig das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen, so ist er frühestens nach einer Dauer von fünf vollen Zeitjahren zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich kündbar.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.
4. Endet dieser Vertrag, so hat die AG den Gläubigern der GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, der schriftlichen Form und wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Sie steht außerdem unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der AG.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine andere angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem von den Parteien mit dem Abschluss dieses Vertrages beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.

Bergisch Gladbach, den 22. April 2025

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG

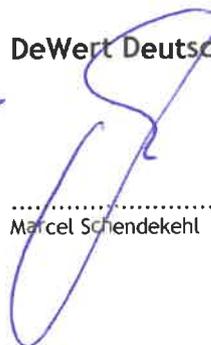


.....
Thomas Kuhlmann



.....
Christoph Horbach

DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH



.....
Marcel Schendekehl



.....
Torsten Klotz